



## **Eisenbahnbehördliche Verfügung (Bescheidauszug) betreffend Maßnahmen bei Schotterwirbel durch Eisabwurf**

Gemäß § 19 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), ist bei personenbefördernden Zügen mit einer  $V_{max} > 160 \text{ km/h}$  auf Grund der Möglichkeit von auftretenden Eisabwurf, insbesondere durch Bildung und Abfall von Eis bei Feuchtschneefällen oder Durchfahren von Gebieten mit Schneefall/Flugschnee und anschließenden Warmzonen  $\geq 0^\circ \text{ C}$  sowie Tunnelbereichen, ab sofort nachstehende Vorgangsweise einzuhalten:

- ***Für Streckenabschnitte/Bahnhöfe mit nicht regelkonformer Auskehrung (nicht regelkonformer Bettungsquerschnitt) des Schotterbettes, ist bis zur Herstellung der regelkonformen Auskehrung des Schotterbettes beim Vorliegen von Witterungsverhältnissen wie oben angeführt durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen jedenfalls die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf  $V_{max} 160 \text{ km/h}$  zu verfügen.***
- ***Werden bei Witterungsverhältnissen wie oben angeführt, Schnee- und/oder Eisablagerungen an Fahrzeugen (z. B. Schneeeinwehungen in Drehgestellen) durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen festgestellt, hat darüber hinaus das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu entscheiden, ob beim jeweils betroffenen Zug die Geschwindigkeit auf  $V_{max} 160 \text{ km/h}$  herabgesetzt wird. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist darüber zu verständigen.***
- ***Wird dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen das Auftreten von Schotterwirbel auf Grund von auftretenden Eisabwurf gemeldet, ist von diesem in den betroffenen Streckenabschnitten/Bahnhöfen allgemein die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf  $V_{max} 160 \text{ km/h}$  zu verfügen. Falls festgestellt wird, dass die regelkonforme Auskehrung eingehalten wurde und trotzdem Schotterwirbel auftraten, sind sonstige Verhältnisse bzw. Einflüsse zu prüfen. Solange diese sonstigen Verhältnisse bzw. Einflüsse gegeben sind, muss die Geschwindigkeit in den betreffenden Streckenabschnitten/Bahnhöfen auf  $V_{max} 160 \text{ km/h}$  begrenzt bleiben.***

Die vorgenannte Vorgangsweise ist bei den Vorkehrungen für den Winterdienst aufzunehmen und den betroffenen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Allfällige zusätzlich erforderliche Entscheidungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens bleiben hievon unberührt.

**Wien, am 19. November 2013**